

# **Satzung der Gemeinde Ahnatal über die Bildung eines Seniorenbeirats**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) in Verbindung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.06.2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal in der Sitzung vom 09.12.2011 folgende

## **Satzung**

beschlossen:

### **§ 1 Bildung**

- (1) In der Gemeinde Ahnatal wird ab dem Jahr 2012 ein Seniorenbeirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat ist die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ahnatal, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Auslagenersatz und sonstige Entschädigungen richten sich in analoger Anwendung nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung.
- (4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht Versicherungsschutz bei -der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (Haftpflichtdeckungsschutz).

### **§ 3 Aufgaben, Ziele und Mitwirkungsrechte des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat befasst sich mit den Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern und trägt dazu bei, dass deren Belange bei der politischen Willensbildung und den sich daraus ergebenden Entscheidungen Berücksichtigung finden.
- (2) Der Seniorenbeirat wird zu allen von den Gremien der Gemeinde zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen betreffen.

Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirats werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt.

(3) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Gemeinde betreffen.

(4) Der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder einem dazu vom Vorstand bestimmten Mitglied wird bei der Beratung dieser Angelegenheiten in Kommissionen und Ausschüssen ein Rederecht eingeräumt.

(5) Der Seniorenbeirat wirkt bei der Planung und Durchführung von Angeboten für ältere Menschen und bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen für Seniorinnen/Senioren mit.

#### **§ 4**

#### **Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Personen und wird auf die Dauer von 5 Jahren gebildet. Die Mitglieder des Seniorenbeirats müssen zum Zeitpunkt der Bestellung das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) In einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ahnatal werden die örtlichen Vereine, Verbände und Kirchen aufgefordert, Mitglieder für den Seniorenbeirat vorzuschlagen. Auch nicht vereinsgebundene Bürger/innen können ihr Interesse an der Mitarbeit im Seniorenbeirat bekunden.

(3) Werden mehr Personen benannt als Sitze im Seniorenbeirat zur Verfügung stehen, so wird eine Nachrückerliste gebildet.

(4) Die Bestellung des Seniorenbeirats aus den eingereichten Vorschlägen erfolgt durch den Gemeindevorstand.

#### **§ 5**

#### **Vorsitzende/r, Stellvertreter und Schriftführer**

Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Bestellung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertreter/innen und eine/n Schriftführer/in nebst Stellvertreter/in. Der/die Schriftführer/in kann auch ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung sein.

#### **§ 6**

#### **Sitzungen des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen einem Monat nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm bestellten Vertreter. Dieser leitet die erste Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.

(2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Der Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.

(4) Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.

(5) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss im Einzelfall ausgeschlossen werden. Bei Bedarf können sachkundige Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister oder ein/e von ihm beauftragte/r Vertreter/in sowie ein/e Vertreter/in der Verwaltung können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Geschäftsführung**

(1) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Der Gemeindevorstand stellt die für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeirats erforderlichen persönlichen und sächlichen Verwaltungsmittel zur Verfügung.

Die Verwaltungsarbeiten werden im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden durch den Gemeindevorstand wahrgenommen.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.